

1925
Abschrift II K 111.

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 2. März 1925.

III C 1 750.

I C 3051.

Aug. 12/3. 25

JF

Betrifft: Abführung der Lohnsteuerbeträge.

In meinem Rundschreiben vom 20. Dezember 1923 - III C 15318 - (Reichsbesoldungsbl. S. 431) habe ich darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Januar 1924 für die öffentlichen Kassen dieselben Bestimmungen über die Abführung der von Gehältern, Löhnen usw. einbehaltenen Steuerbeträge gelten wie für private Arbeitgeber, und zwar sind nach § 39 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 20. Dezember 1923 (Reichsministerialbl. S. 2022) die in der Zeit vom 1. bis zum 10. eines Monats einbehaltenen Beträge bis zum 15., die in der Zeit vom 11. bis zum 20. eines Monats einbehaltenen Beträge bis zum 25. dieses Monats und die in der Zeit vom 21. bis zum Schluss eines Monats einbehaltenen Beträge bis zum 5. des folgenden Monats abzuführen. In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen öffentliche Kassen diese Abführungsbestimmungen nicht beachtet haben und unter Angabe von Entschuldigungsgründen verschiedenster Art den Erlass der durch die Versäumnis verwirkten Verzugszuschläge beantragen. Es kann selbstverständlich nicht verantwortet werden, die öffentlichen Kassen anders zu behandeln als private Arbeitgeber. Bei privaten Arbeitgebern muss, da es sich um Steuerbeträge des Arbeitnehmers handelt, streng darauf geachtet werden, dass die

Beträge

An Herren Vorstände der angegliederten

nachgeordneten Dienststellen.